

# STATUT

des Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e.V.

---

( beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.1991 ,  
Satzungsänderungen vom 21.11.1991, vom 30.01.1993, vom 20.05.1995 sind eingearbeitet )

## § 1 Grundsätze

1. Das Bergmusikkorps Saxonia Freiberg e.V. ist ein eingetragener Musikverein (e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Freiberg.
3. Grundanliegen und Ziel des Vereins ist die Ausübung, Bewahrung und Förderung der Laien- und Amateurblasmusik, insbesondere der Traditionen der bergmännischen Musik.
4. Das Bergmusikkorps versteht sich als eine gemeinnützig tätige Vereinigung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Grundanliegen und Ziel des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Bergmusikkorps ist Mitglied der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft e.V., des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Berg-,Hütten- und Knappenvereine e.V.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beruht auf der Anerkennung der Satzungen.
2. Mitglieder können sein: Amateurmusiker, interessierte Berufsmusiker sowie Freunde und Förderer der Blasmusik.
3. Der Aufnahmeantrag ist mündlich zu stellen. Die Leitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird in der Vollversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
5. Über die Einbeziehung von Künstlern, die nicht dem Verein angehören, entscheidet der Vorstand ( zur Absicherung der Spielfähigkeit).
6. Aus besonderen Anlässen und für besondere Verdienste können vom Vorstand Ehrenmitglieder des Vereins vorgeschlagen werden. Diese sind von der Vollversammlung zu bestätigen. Die Ehrenmitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und sind von Beitragszahlungen befreit.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftlich erklärten Austritt,
2. durch Auflösung des Vereins,
3. durch Ausschluß oder Streichung durch Leitungsbeschluß mit einfacher Stimmenmehrheit bei Verstoß gegen die Satzungen oder Inaktivität.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt das Statut an und verpflichten sich, den Aufgaben und Zielen zu entsprechen.

2. Alle Mitglieder des Vereins können die technischen und materiellen Möglichkeiten wie Instrumente, Zubehör, Kleidung usw. unentgeltlich nutzen und finanzielle Beihilfe bei musikalischer Qualifizierung im Interesse des Vereins beantragen.  
Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitglieder verpflichten sich, sich aktiv an der Orchesterarbeit zu beteiligen, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen sowie Instrumente, Zubehör und Kleidung pfleglich zu behandeln.

4. Ehrungen der Mitglieder erfolgen in geeigneter Form entsprechend den Möglichkeiten des Vereins zu folgenden Anlässen:

- a) Mitgliedschaft 5, 10, 15 usw. Jahre, zurückgerechnet vom Jahr des Eintritts in das Orchester.
- b) Geburtstage 30.,40.,50.,60. und weiter alle 5 Jahre, sofern die Vereinszugehörigkeit mindestens 5 Jahre beträgt.
- c) Eheschließung, Silberhochzeit, Goldene Hochzeit

### **§ 5 Vereinsleitung**

1. Das höchste Gremium des Vereins ist die Vollversammlung. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

2. Der Vorstand gewährleistet zwischen den Vollversammlungen ehrenamtlich die Geschäftstätigkeit des Vereins.

3. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorsitzender und Geschäftsführer
- (2) stv. Vorsitzender , Schriftführer
- (3) stv. Vorsitzender, Jugendarbeit
- (4) Rechnungsführer
- (5) Chronist

#### 4. Rechtsverkehr

Die Vertretung des Vereins nach außen sowie der Verkehr mit Behörden erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden.

5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist mit 2/3 Stimmenmehrheit entscheidungsfähig. Die Geschäftsverteilung wird in der Geschäftsordnung festgelegt, die durch die Vollversammlung zu bestätigen ist.

6. Die Funktion des künstlerischen Leiters wird in geeigneter Form ausgeschrieben. Über die Annahme eines Bewerbers entscheidet die Vollversammlung. Der künstlerische Leiter erhält Vergütungen entsprechend den Möglichkeiten des Vereins. Die Höhe wird in der Geschäftsordnung jährlich festgelegt.

#### **§ 6 Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Entwicklung eines regen Orchesterlebens

1.1 Pflege der/des bergmännischen Musik und Brauchtums

1.2 Marsch- und Unterhaltungsmusik

2. Öffentliche Konzerte und Auftritte in eigener Verantwortung und auf Anforderung

3. Austausch und Begegnungen mit anderen gleichartigen Vereinen im In- und Ausland

#### **§ 7 Aufgaben der Vollversammlung**

1. Entgegennahme der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte

2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

4. Wahl der Kassenrevisoren

5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzungen

6. Die Abstimmung erfolgt offen.

7. Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

8. Die Vollversammlung wird jährlich einberufen, außerdem, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

10. Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu bestätigen.

#### **§ 8 Finanzierung**

1. Der Verein finanziert sich durch

-Einnahmen aus öffentlichen Auftritten

-kommunale und staatliche Zuschüsse

-Sponsorenbeiträge

-Mitgliedsbeiträge

2. Die finanziellen Mittel werden verwendet für:

- Förderung des Vereinslebens
- Nachwuchsarbeit
- Noten und Instrumente
- künstlerische und organisatorische Tätigkeit
- Geschäftsverkehr, fixe Kosten, Werbung
- Unterhaltung der historischen Bergmannstrachten

3. Für den Verein erbrachte Leistungen von Musikern, die nicht Vereinsmitglieder sind, können auf der Grundlage von Verträgen mit Veranstaltern honoriert werden. Es darf keine überhöhte Zahlung als verdeckte Ausschüttung erfolgen.

### **§ 9 Kassenführung**

1. Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

2. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat er den Jahresabschluß anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenrevisoren vorzulegen.

### **§ 10 Kassenrevision**

1. Zur Sicherung der geordneten Kassen- und Rechnungsführung sind 2 Kassenrevisoren zu wählen. Die Revisoren können jederzeit, müssen aber nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kasse, die Kassenbücher sowie sämtliche Ein- und Ausgabenbelege auf sachliche Richtigkeit überprüfen. Über die durchgeführte Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht an den Vorstand zu geben und dem Verein mündlich darüber zu berichten.

Nur die Revisoren sind berechtigt, Antrag auf Entlastung des Rechnungsführers zu stellen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden von dem geschäftsführenden Vorstand gefaßt und dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 12 Schlußbestimmung**

Die Satzung wurde am 21.02.1991 beraten, bestätigt und in Kraft gesetzt.